

Müssen jetzt die Erben blechen?

Seit dem 1. Januar 2021 ist die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Die Änderungen betreffen auch Erben von EL-Bezüglern.



Ariette Kammacher-Metry sagt, es wäre wichtig, sich frühzeitig über die finanzielle Situation im Alter zu informieren.

Bild: pomona.media/Andrea Soltermann

Nathalie Benelli

Ab dem 1. Januar gibt es verschiedene Änderungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen (EL). Welche davon sind einschneidend?

Ariette Kammacher: Es gibt vier einschneidende Veränderungen: die Einführung einer Eintrittsschwelle, das Novum der Rückerstattungspflicht, die veränderten Bestimmungen zum Vermögensverzehr und die Senkung der Vermögensfreibeträge.

Bringen die neuen Regeln für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen mehr Vor- oder Nachteile?

Die Nachteile aus finanzieller Sicht werden für Bezüger im Grossen und Ganzen vermutlich überwiegen. Die Revision der Ergänzungsleistungen soll die Ausgaben der öffentlichen Hand bremsen. Die Folge: Es wird weniger ausgegeben. Für einige Bezügerinnen und Bezüger kann es mehr Geld geben, für andere aber weniger.

Worin bestehen die Verbesserungen?

Positiv wirken sich die Anhebung der Mietzinsmaxima und die Anpassungen nach oben der Neben- und Heizkosten aus.

Diese Zahlen entsprachen vor der Revision nicht mehr der Realität des Wohnungsmarktes.

Wie hoch sind die Mietzinsmaxima im Wallis?

Das kommt auf die Haushaltgrösse an. Zum Beispiel: Für einen Einpersonenhaushalt wurde im Wallis bis anhin eine Monatsmiete von 1100 Franken anerkannt. Nach der EL-Revision sind das in der Region 2 1325 Franken und in Region 3 1210 Franken. Wichtig ist, dass sich EL-Bezüger vor einem vorgesehenen Wohnungswechsel über die anerkannte Höhe des Mietzinses im neuen Wohnort informieren. Die Wohnungsmiete sollte innerhalb dieser finanziellen Richtlinien sein. Ansonsten entsteht eine finanzielle Lücke, die vom vorhandenen Vermögen oder vom ausgerichteten Lebensbedarf der EL zu decken ist.

Was gibt es sonst noch für positive Veränderungen?

Eine wichtige Verbesserung besteht darin, dass Personen über 58 Jahren, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde, die Pensionskasse bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen können. Das bedeutet, dass sie eine Altersrente zugute haben und somit

«Wer von den Vorteilen Gebrauch machen will, muss Einschränkungen akzeptieren.»

Ariette Kammacher-Metry
Sozialarbeiterin FH

der Altersarmut entgegenwirken können. Die Anhebung der Rollstuhlpauschale ist ebenfalls zu erwähnen.

Kommt durch die Revision der EL der Mittelstand unter Druck?

Komfortabel ist die Situation sicher für jene, die viel Vermögen haben. Sie werden nie auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein. Bei jenen, deren finanzielle Situation ganz klar einen Anspruch ergibt, ist der Fall ebenfalls klar. Wer sich aber dazwischen im Mittelstand bewegt, ist leider ganz klar benach-

teiligt. Wobei der Begriff Mittelstand noch zu definieren wäre.

Bisher konnten Antragsteller auf Ergänzungsleistungen ein Vermögen von 37 500 für Einzelpersonen und 60 000 für Ehepaare behalten, ohne dass dieses Vermögen mitkalkuliert wurde. Ab 2021 werden diese Freibeträge gekürzt. Neu gelten 30 000 Franken für Einzelpersonen und 50 000 Franken für Ehepaare. Kommen dadurch nicht mehr Menschen in Notsituationen?

Von einer Notsituation kann diesbezüglich nicht gesprochen werden. Es muss einfach mehr Vermögen abgebaut werden, um in den Genuss von EL zu gelangen.

Haben Eltern, die ihr Vermögen an ihre Kinder verschenkt haben, Anspruch, Ergänzungsleistungen zu beziehen?

Dies kann nicht pauschalisiert beantwortet werden. Es spielt bereits jetzt eine Rolle, um wie viel verschenktes Vermögen es sich handelt, wie viel Vermögen die Eltern noch haben und vor wie vielen Jahren sie es verschenkt haben. Mit der EL-Revision 2021 wird verschenktes Vermögen noch mehr gewich-

tet. Verschenktes Vermögen gilt als Vermögensverzicht. Der hat immer Einfluss auf den Anspruch und die Höhe einer EL.

Was passiert mit Menschen, die sich nach der Pension ein paar schöne Jahre im Ausland machen und dann mittellos in die Schweiz zurückkehren?

Da gibt es verschiedene Szenarien. Nehmen wir den Fall an, dass die Auslandsaufenthalter mit dem Vermögen haushälterisch umgegangen sind. Nach EL-Gesetzgebung bedeutet das, dass sie ihr Vermögen, auch vor Bezug einer EL im Rahmen des vorgeschriebenen Vermögensverbrauchs verbraucht haben: Nicht mehr als 10 Prozent pro Jahr bei einem Vermögen über 100 000 Franken und 10 000 Franken bei einem Vermögen von 100 000 Franken und weniger. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz hätten sie demnach das Recht auf EL, wenn sie die weiteren Bedingungen dazu erfüllen.

Und wenn sie ihr Vermögen in kurzer Zeit verbraucht haben?

Wenn sie ihr Geld so schnell verbraucht haben, dass laut EL ein hoher Vermögensverzehr entstanden ist, haben sie bei der

Zur Person

Ariette Kammacher-Metry ist Sozialarbeiterin FH und hat die Fachbereichsleitung Sozialberatung der Pro Senectute Wallis inne.

Rückkehr vermutlich keinen Anspruch auf EL. Der könnte sich aber mit den Jahren wieder ergeben. Zwischenzeitlich bliebe ihnen nichts anderes übrig, als Sozialhilfe zu beantragen. Diese subsidiäre Hilfe ist in der Schweiz das letzte Auffangnetz. Es kann aber auch sein, dass der Vermögensverzehr in kurzer Zeit so hoch war, dass die Person laut den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Lebensende nicht mehr in den Genuss einer EL kommt. So werden diese Menschen vermutlich bis zum Lebensende in der Sozialhilfe bleiben. Das bedeutet, dass sie weniger Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben, als sie beim Bezug einer EL gehabt hätten. Es ist wichtig, sich solche Auslandsaufenthalte gut zu überlegen und zu planen. Sonst kommt nach ein paar schönen Jahren das böse Erwachen.

Wer Ergänzungsleistungen beziehen will, hat also nicht mehr die volle Freiheit wie er sein Vermögen verbrauchen und sein Leben gestalten will? Diese Nachteile sind beim Rechtsanspruch der EL halt zu akzeptieren. Wer von den Vorteilen dieser finanziellen Unterstützung Gebrauch machen will, muss diese Einschränkungen akzeptieren. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt.

Gibt es durch diese Regeln nicht einfach eine Verlagerung der Ausgaben von den Ergänzungsleistungen zu den Sozialämtern? Das wird sich zeigen. Mit der neuen Regelung des Vermögensverzehr kann dies schon vorkommen. Aber in erster Linie wird vor allem mehr Vermögen bei den Einzelnen abgebaut werden müssen, bis das Recht auf EL besteht.

Erstmals müssen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen unter gewissen Umständen von Erben zurückbezahlt werden. Büssen Kinder für die finanzielle Situation ihrer Eltern? Büssen ist vielleicht nicht der ganz richtige Ausdruck. Sie werden unter Umständen weniger erben. Das erwirtschaftete Vermögen der Eltern dient in erster Linie für deren Lebensunterhalt bis zu deren Tod und nicht als Unterstützung ihrer Erben.

Aber es kann die Situation eintreffen, dass Kinder die Ergänzungsleistungen ihrer Eltern zurückbezahlen müssen? Es sind nicht die Erben, welche die bezogene EL unter gewissen Umständen zurückzahlen müssen, sondern es ist der Nachlass der Verstorbene, der rückzahlungspflichtig sein kann. Dies ist der Fall, wenn das Erbe über 40 000 Franken beträgt. Es ist aber schon so: Den Erben bleibt im Falle einer Rückzahlung der EL weniger Erbschaft. Was sich bei den Erben wieder auf ihr Vermögen auswirkt. Es bildet sich eine Spirale, die zur Folge haben kann, dass die Erben im Alter ein

weniger grosses Vermögen haben werden und dann wieder EL in Anspruch nehmen müssen.

Was ist zu tun? Wichtig wäre, sich schon zu Lebzeiten zu fragen, was unternommen werden kann, damit im Alter genügend Geld vorhanden ist. So käme man gar nicht erst in diese Rückzahlungssituation. Aber jeder Fall ist anders und man täte gut daran, sich frühzeitig zu informieren.

Im Wallis ist der Anteil an Wohneigentum deutlich höher als in anderen Kantonen. Es ist davon auszugehen, dass dadurch auch mehr Erben in die Situation kommen, die Wohnung der Eltern verkaufen zu müssen, um die Ergänzungsleistungen der Eltern zurückzahlen. Nun sind aber kleine Wohnungen in schlechten Lagen gar nicht so einfach zu verkaufen. Riskieren Erben, dass sie auf unverkäuflichen Wohnungen sitzen bleiben und mit ihrem Vermögen die von ihren Eltern bezogenen Leistungen zurückbezahlen müssen? Dazu kann es meines Erachtens schon kommen. Es bleibt aber festzuhalten, dass ja nicht die Kinder als Erben, sondern der Nachlass über 40 000 Franken rückzahlungspflichtig ist. Wie dies dann gehandhabt wird, wenn beispielsweise eine Wohnung wegen hohem Sanierungsbedarf nicht verkauft werden kann, kann ich nicht beurteilen.

Warum wurden die Anpassungen nötig? Gab es zu viel Missbrauch? Hauptziel der EL-Reform ist es, das Ausgabenwachstum zu bremsen, denn die EL-Leistungen steigen seit Jahren an, dies rührt hauptsächlich daher, dass immer mehr Menschen im AHV-Alter sind und entsprechend der demografischen Entwicklung kommen werden. Der Begriff Missbrauch kann auf das Recht auf Ergänzungsleistungen meines Erachtens nicht verwendet werden. Es können aber falsche Anreize vorhanden sein, um in den Genuss von EL zu ge-

langen. Dem wollte man mit der Reform entgegenwirken.

Wer Ergänzungsleistungen beziehen will, darf pro Jahr nicht mehr als 10 Prozent seines Vermögens ausgeben. Bei kleineren Vermögen nicht mehr als 10 000 Franken pro Jahr. Welche Art Ausgaben fallen unter diese Klausel?

Die Regelung mit dem Vermögensverzehr, der als Vermögensverzehr angerechnet wird, scheint in der Ausführung umständlich zu werden. Einige Ausgaben z. B. Aufwände zur Werterhaltung von Eigentum oder Nutzniessung oder hohe Zahnarztrechnungen können zum ordentlichen Vermögensverzehr gerechnet werden. Sie müssen aber belegt werden. Dazu müssen sämtliche Belege für Ausgaben, die nicht die ordentlichen Lebenshaltungskosten betreffen, aufbewahrt werden. Die Beweislast, wofür das Geld gebraucht wurde, unterliegt der versicherten Person.

Da müssen Bezüger ganz schön viel Kontrolle über sich ergehen lassen?

Persönlich scheint mir diese Ausgabenverbrauchsregelung als sehr kontrollierend, ja sogar eingriffig in die finanzielle Lebensführung der einzelnen Person. Für Personen, bei denen der Bezug von EL Scham hervorruft, kann dies zu psychischen Belastungen führen. Mit der Reform der EL ist die Kontrolle des Verbrauchs jedoch gegeben. Aus Sicht von Sozialversicherungsexperten ist noch vieles in der Umsetzung unklar. Klärende Rechtsprechungen sind in diesem Zusammenhang zu erwarten und nötig.

«Mir scheint diese Regelung als eingriffig.»

– Auskünfte, Beratung und Begleitung für Personen im AHV-Alter gibt die Sozialberatung der Pro Senectute Wallis, im Oberwallis in den Büros in Susten, Visp, Brig (Brig: neuer Bürostandort: Belalpstrasse 2).

Merkblatt

Das Merkblatt «Ergänzungsleistungen (EL) 20 121: Was ändert?» kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 51/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

Das sind seine Pläne für Grächen

Als neuer Gemeindepräsident will Martin Schürch angefangene Projekte weiterführen. Aber nicht nur. Er will eigene Akzente setzen.



Martin Schürch hat als neuer Gemeindepräsident von Grächen schon alle Hände voll zu tun.

Bild: pomona.media

Peter Abgottspon

Er wird in zwei Tagen 49 Jahre alt, ist Vater von zwei Kindern, gebürtiger Berner, seit sechs Tagen Gemeindepräsident und leitet heute seine erste Gemeinderatssitzung. Das der kurze Steckbrief von Martin Schürch. Nach dem Absolvieren der Tourismusfachschule in Siders wurde er mit 30 Jahren Marketingleiter der damaligen Tourismusorganisation Grächen Tourismus. Dort übernahm er den Chefsessel und blieb bis zur Gründung der Touristischen Unternehmung Grächen AG (TUG AG) während sieben Jahren Tourismusdirektor. Während dieser Zeit lernte er den Ort und die Bewohner fundiert kennen. Heute leitet er ein Hotel in Zermatt und ist zeitgleich Gemeindepräsident von Grächen. Es sei problemlos miteinander vereinbar, da er in Zermatt über gute und langjährige Mitarbeiter verfüge und das Präsidentenamt ein 60-Prozent-Pensum sei, sagt Schürch.

Zufällig Politiker geworden

Zur Politik ist er eher durch Zufall gekommen. «Da ich früher einmal längere Zeit in Nyon gearbeitet habe, kann ich mich recht gut auf Französisch unterhalten», sagt Schürch. Das sei wohl mitunter ein Grund gewesen, warum man ihn für eine Kandidatur für den Verfassungsrat angefragt habe. «Darüber hinaus haben mich politische Prozesse immer schon interessiert.» So kam es denn, dass er

über Umwege für den Grächner Gemeinderat kandidierte und dabei auch schon frühzeitig sein Interesse am Präsidentenamt anmeldete. Auf diesem Stuhl sitzt er jetzt und hat bereits alle Hände voll zu tun, genauso wie sein Vorgänger Christof Biner. Letzterer arbeitete mit dem langjährigen Tourismusverantwortlichen Berno Stoffel eng zusammen. Das Duo realisierte zahlreiche Projekte. Mit Schürch als Gemeindepräsident und seit letztem Herbst mit Raoul Calame als CEO der TUG AG sind die beiden wichtigen Ämter in der Zwischenzeit neu besetzt.

Eine solche Harmonie kann sich Schürch auch gut vorstellen, weil er aufgrund seines Werdegangs gut über touristische Anliegen und Mechanismen Bescheid wisse, sagt Schürch. Daneben wird sich der neue Rat intensiv mit dem Thema Naturgefahren auseinandersetzen müssen. Hierbei will er auf bereits geleistete Vorarbeit zurückgreifen und diese weiterführen. Die laufende Raumplanung hingegen will Schürch gelinde gesagt neu aufgleisen. Bei diesem Thema will er zurück auf Feld eins. «Ich will mich rasch in die bisherigen Pläne einarbeiten und feststellen, ob es allenfalls nicht noch andere Lösungsvorschläge für Rückzonen gibt», sagt Schürch. Dabei will er vermehrt die Bevölkerung miteinbeziehen, was in dieser Angelegenheit bisher vernachlässigt worden sei. Akzente setzen will er auch beim weiteren Ausbau der Wasserleitungen, wovon es

in Grächen reichlich gibt und welche teils touristisch bereits vermarktet werden. «Ich werde mich zusammen mit den touristischen Akteuren für den Ausbau weiterer Leitungen einsetzen», sagt Schürch. Ein weiterer Punkt auf der präsidialen Agenda ist der Erhalt der kommunalen Grundversorgung.

Clinch mit Schwiegervater?

Aufgrund der baldigen Pensionierung des Dorfarztes drängt sich gerade bei der medizinischen Versorgung ein derartiges Engagement auf. Offen zeigt er sich auch für weitere Gespräche mit der Gemeinde St. Niklaus in Sachen Fusion. Hierbei fanden in der Vergangenheit bereits lose Gespräche statt, wozu auch er weiter bereit ist. «Doch das liegt nicht nur an uns. Auch St. Niklaus muss das wollen», sagt Schürch. Demnach wartet eine Menge Arbeit auf Schürch. Gut möglich, dass ihn dabei ein pikarer Faktor begleiten wird – sein Schwiegervater Fritz Amstutz. Dieser ist bekannt als regelmässiger Leserbriefschreiber und Verfasser von Online-Kommentaren in den hiesigen Medien. Dabei geht er mit der Politik nicht gerade zimperlich ins Gericht. «Fritz Amstutz wird sich meinestwegen sicher nicht verbiegen», sagt Schürch. Und umgekehrt? Schürch diplomatisch: «Wir werden sicherlich nicht immer einer Meinung sein, werden das aber am Mittagstisch ausdiskutieren.» Wird Amstutz auch seinem Schwiegersohn auf die Finger schauen?

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Die Ergänzungsleistungen sichern ein Einkommen, das höher ist als das Existenzminimum der Sozialhilfe, wenn die Rente nicht ausreicht. Sie sind ein verfassungsmässiger Anspruch und keine Sozialhilfe oder Fürsorge. EL stammen aus dem AHV-Topf und werden vom Bund und den Kantonen ausbezahlt im Unterschied zu den Sozialhilfen, die vom Kanton und den Gemeinden bezahlt werden.

Informationen zur EL

In der Gesetzgebung sind alle Informationen enthalten.

- Auskünfte geben die Ausgleichskasse und die AHV-Zweigstellen der Gemeinden;
- Auskünfte, Beratung und Begleitung für Personen mit Beinträchtigung, IV-Bereich, bis zum Erlangen der AHV gibt die Sozialberatung der Stiftung Emera, Büro Brig;
- Auskünfte und Beratung und Begleitung für Personen, ausser jener im AHV-Alter, gibt die Sozialberatung des sozialmedizinischen Zentrums Oberwallis, Büro Visp;